

Sitzung vom 11. Oktober 1995

3043. Postulat (Pausenmilch an der Volksschule)

Kantonsrat Hans Fehr, Eglisau, und Mitunterzeichnende haben am 10. Juli 1995 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die nötigen Massnahmen zu treffen, damit künftig an den Zürcher Volksschulen Pausenmilch, auch in Form von Milchdrinks, abgegeben wird.

Auf Antrag des Erziehungsrates und der Direktion des Erziehungswesens beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Hans Fehr, Eglisau, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss § 55 des Gesundheitsgesetzes sorgen die Gemeinden dafür, dass die Schülerinnen und Schüler der Volksschule zu einer zweckmässigen Pflege der Gesundheit angeleitet werden. Dazu gehört der Unterricht über gesunde Ernährungs- und Lebensweise und die Folgen der Genussgifte.

Der Lehrplan für die Volksschule verpflichtet die Lehrkräfte aller Stufen, die Zusammenhänge zwischen Ernährungsweise, Wohlbefinden und Gesundheit vor allem im Unterrichtsbereich Mensch und Umwelt, aber auch im fächerübergreifenden Gelegenheitsunterricht zu thematisieren und unter Einbezug von geeigneten Lehrmitteln und Unterrichtshilfen den Kindern und Jugendlichen die Wichtigkeit einer ausgewogenen Ernährung aufzuzeigen. Milch und Milchprodukte sind hochwertige Lieferanten von Proteinen und Vitaminen und gute Calcium- und Phosphorspender. In der Ernährungslehre haben sie daher einen grossen Stellenwert (vgl. S. 40-60 im Lehrmittel «Peperoni» für die Lebensmittel- und Ernährungskunde für die Oberstufe).

Die Schule erfüllt demnach ihre Aufgabe in der Gesundheitserziehung, indem sie versucht, die Jugend auf vielfältige Art zu einer gesunden Lebensweise hinzuführen und sie über die Folgen einer falschen Ernährung aufzuklären. Die Abgabe von Pausenmilch oder anderer «gesunder» Nahrungsmittel soll nicht als zusätzliche Aufgabe der Schule überbunden werden.

Während des Zweiten Weltkrieges wurde Pausenmilch in Anbetracht der durch die Krisenzeit bedingten mangelhaften Ernährung einer Grosszahl der Kinder abgegeben. In der Nachkriegszeit wurde die Massnahme eingestellt, da sie nicht mehr erforderlich war und administrative und schulbetriebliche Schwierigkeiten aufgetreten waren. Schliesslich ist es ernährungswissenschaftlich auch nicht unbestritten, den Kindern im Laufe des Vormittags und insbesondere bei kalter Witterung Milch abzugeben.

Gegen eine Abgabe an alle Schülerinnen und Schüler in sämtlichen Schulhäusern des Kantons sprechen zudem finanzielle und logistisch-organisatorische Gründe. Die erwünschte prophylaktische Wirkung bezüglich genügender Versorgung des jugendlichen Körpers mit Calcium könnte nur mit einer flächendeckenden und für die Kinder kostenlosen Abgabe von Pausenmilch erzielt werden. Bei einem Einstandspreis von 50 Rappen für ein Milchgetränk entstehen bei 200 Schultagen jährliche Kosten von Fr. 100 pro Kind. Im Schuljahr 1994/1995 besuchten rund 105000 Schülerinnen und Schüler die Volksschule (und rund 24000 den Kindergarten). Die Kosten für die tägliche Abgabe eines Milchgetränks an jedes Schulkind beliefen sich damit auf Fr. 10500000 pro Jahr.

Die Abgabe von Pausenmilch, besonders mit dem geforderten breiten Angebot in Form verschiedener Milchdrinks, führte schliesslich zu nur schwer zu bewältigenden organisatorischen, personellen und logistischen Problemen. Die über 700 Schulhäuser im Kanton müssten täglich mit dem gesamten Produkteangebot beliefert, nicht abgesetzte Produkte und wiederverwendbares Leergut zurückgeführt und wegwerfbares Verpackungsmaterial entsorgt werden.

In Anbetracht des geringen Nutzens, der fehlenden finanziellen Mittel für eine kostenlose oder vergünstigte Abgabe der Milchgetränke, des beträchtlichen administrativen Aufwandes und der voraussehbaren Beeinträchtigung eines geordneten Schulbetriebs sieht sich der Regierungsrat nicht in der Lage, die nötigen Massnahmen zu treffen, damit allen Kindern in sämtlichen Schulhäusern des Kantons Pausenmilch abgegeben wird. Hingegen ist es den Schulgemeinden unbenommen, in dieser Richtung tätig zu sein.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 175/1995 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
i.V. Hirschi